

Schutzkonzept WISPAG nach Wiedereröffnung nach der "Corona-Schliesszeit"

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis	3
1 Einleitung	4
2 Risikobeurteilung und Triage	4
2.1 Allgemeine Risikobeurteilung	4
2.2 Krankheitssymptome	4
2.2.1 Öffentliches Schwimmen.....	4
2.2.2 Kurse und Aqua-Trainings.....	4
3 Anreise, Ankunft und Abreise zum Betrieb	4
4 Vorgaben für die Infrastruktur der Hallenbäder	5
4.1 Platzverhältnisse / Trainingsortverhältnisse	5
4.2 Umkleide / Dusche / Toiletten.....	5
4.3 Reinigung und Hygiene	6
4.4 Verpflegung	6
4.5 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur	6
4.5.1 Massnahmen im Eingangsbereich / Kasse	6
4.5.2 Massnahmen im Wasserbereich	7
4.5.3 Massnahmen für Sauna, Dampfbäder und Wellnessbereiche.....	7
4.6 Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Hallenbädern.....	7
5 Vorgaben für die Infrastruktur der Freibäder	8
5.1 Platzverhältnisse / Trainingsortverhältnisse	8
5.2 Umkleide / Duschen / Toiletten.....	8
5.3 Reinigung und Hygiene	9
5.4 Verpflegung	9
5.5 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur	9
5.5.1 Massnahmen im Eingangsbereich / Kasse	9
5.5.2 Massnahmen im Wasserbereich	10
5.6 Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Freibädern.....	10
6 Allgemeine Regeln für den Schwimmbetrieb	11
6.1 Öffentliches Schwimmen	11
6.2 Organisierter Sport (Breiten- / Leistungs- / Spitzensport)	11
7 Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort	12
8 Inkrafttretung	12
9 Anhang 1: Begrenzung der Personenzahl	13
10 Anhang 2: Gastronomie	14
11 Anhang 3: Massage und Kosmetik	15
12 Anhang 4: Badeshop	16

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sabin Rickenbach	26.06.2020			5.0	Verwaltungsrat WISPAG			2 / 16

Literaturverzeichnis

VHF Verband Hallen- und Freibäder

Schutzkonzept für Hallen- und Freibäder des VHF nach Wiedereröffnung nach der „Corona-Schliessungszeit“

<https://www.vhf-gsk.ch/data/index.php/news>

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sabin Rickenbach	26.06.2020			5.0	Verwaltungsrat WISPAG			3 / 16

1 Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept der WISPAG soll die geordnete Wiederinbetriebnahme des Sportparks Bergholz und des Freibads Weierwise in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Besucherinnen und Besucher wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Besucherinnen und Besucher notwendig.

2 Risikobeurteilung und Triage

2.1 Allgemeine Risikobeurteilung

Bei den Wasserbecken gilt zu erwähnen, dass für den Aufenthalt im Wasser nach aktuellen Kenntnissen via chloriertem Badewasser keine Ansteckungsgefahr besteht. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass beispielsweise beim Brustschwimmen oder bei Aqua Trainings bei zu kleinem Abstand eine Übertragung stattfinden kann. Aus diesem Grund ist die Einhaltung der Massnahmen dieses Konzepts unabdingbar. In den Freibädern kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der grossen Menge an Wasser die Verdünnung so gross ist, dass kein erhöhtes Risiko besteht. Bei den übrigen Flächen und Räumlichkeiten der Hallen- und Freibäder besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen.

2.2 Krankheitssymptome

2.2.1 Öffentliches Schwimmen

Weist ein Badegast Krankheitssymptome auf, kann ihn das Badepersonal jederzeit aus der Anlage verweisen. Es wird keine individuelle Prüfung auf Krankheitssymptome der Badegäste durchgeführt.

2.2.2 Kurse und Aqua-Trainings

Kursteilnehmende mit Krankheitssymptomen dürfen das Bad nicht besuchen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

3 Anreise, Ankunft und Abreise zum Betrieb

Die An- und Abreise zum Hallen- oder Freibad soll wenn möglich unter Nutzung von individuellen Verkehrsmitteln vorgenommen werden. Der öffentliche Verkehr sollte, falls dies möglich ist, vermieden werden.

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sabin Rickenbach	26.06.2020			5.0	Verwaltungsrat WISPAG			4 / 16

4 Vorgaben für die Infrastruktur der Hallenbäder

4.1 Platzverhältnisse / Trainingsortverhältnisse

- Die maximale Anzahl zulässiger Personen ausserhalb der Becken ist gemäss SocialDistancing-Regel des BAG: 1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt.
- Die maximale Anzahl zulässiger Personen innerhalb einem Becken ist:
 - Für den Trainingsbetrieb sind der 1.5 m Mindestabstand und das Körperkontaktverbot aufgehoben.
 - Für den normalen Badebetrieb gilt aber der 1.5 m Mindestabstand nach wie vor.
- Für das Berechnen der Gesamtanzahl von Personen ist seitens Bund die 10m² -Regel aufgehoben worden und es wird auf Kantonale Vorgaben verwiesen. Wo keine Kantonalen Vorgaben vorhanden sind, empfiehlt der VHF neu mit rund 5m² pro Person zu rechnen. Gesamthaft dürfen somit die berechneten Zahlen aufgrund der Beckenflächen sowie aufgrund der Umgebungsflächen addiert werden, was dann die maximale Zahl der sich gleichzeitig im Hallenbad aufhaltenden Personen ergibt (Gesamtfläche dividiert durch 5). Beispiel: Wenn die Wasserfläche eines Beckens in einem Hallenbad 400 m² beträgt und die gesamte Umgebungsfläche, wo sich die Gäste ausserhalb der Becken aufhalten 300 m² beträgt, so dürfen gleichzeitig maximal 140 Personen im Hallenbad sein.
- Die stetige Überwachung der Anzahl Personen im Bad ist durch eine Erfassung am Eingang mittels einer Eintritts- und Austrittskontrolle zu gewährleisten.
- Die Distanzregel mit 1.5 m Abstand ist in Eigenverantwortung von jeder organisierten Gruppe bzw. jedem einzelnen Badegast einzuhalten.
- Bei Bedarf kann eine Vorgabe für eine maximale Aufenthaltsdauer eingeführt werden.
- Die Anzahl der errechneten, maximalen Personenbelegung kann der Betreiber jederzeit reduzieren, falls einzelne Anlageteile diesem Fassungsvermögen nicht standhalten und die Vorgaben nicht eingehalten werden können

4.2 Umkleide / Dusche / Toiletten

- In den Sammelumkleidekabinen sollen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1.5 m angebracht oder auf den Sitzbänken Abstände zwischen den sich umkleidenden Gästen definiert werden.
- Je nach Anordnung der Garderobenkästchen soll die Zahl der nutzbaren Garderobenkästchen reduziert werden. Empfohlen wird, dass z.B. jeder 2. oder jeder 3. Garderobenkasten zur Verfügung gestellt wird.
- Bei Einzelumkleidekabinen ist die Schutzfunktion via Trennwände gewährleistet. Jedoch sollen auch bei diesen Garderobenkästen, die ausserhalb von Sammelumkleiden sind, beim Kabinenzugang Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1.5 m angebracht werden.
- Bei den Duschen sollen bei offenen Duschbereichen ohne Trennwände jede zweite Dusche ausser Betrieb genommen werden.
- In den Toiletten soll jedes zweite Pissoir ausser Betrieb genommen werden.
- Im Garderobebereich sind Plakate mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln beim Badbesuch anzubringen.

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sabin Rickenbach	26.06.2020			5.0	Verwaltungsrat WISPAG			5 / 16

4.3 Reinigung und Hygiene

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Badeanlagen bereits im Normalbetrieb sehr hoch und stark reglementiert und kontrolliert. Die Infrastruktur der Bäder mit Gästezonen (Eingang, Gänge, Umkleiden, sanitäre Räume und Badehalle) sowie der rückwärtigen Zone (technische Infrastruktur, Personalräume, Lagerräume) werden gemäss der SIA-Norm 385/9 „Wasser und Wasseraufbereitungsanlagen in Gemeinschaftsbädern“ sowie der SVG Empfehlung „Hygiene von Freizeit- und Sportanlagen“ gereinigt und unterhalten.

Zusätzlich werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:

- Im Eingangsbereich, in den Garderoben und bei den WCs sollen wenn möglich zusätzliche Desinfektionsspender (mit 1-Propanol, 2-Propanol oder Ethanol basierenden Mitteln) aufgestellt oder montiert werden.
- Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe, Drehkreuze, Handläufe bei Beckenleitern soll mehrmals täglich erfolgen.
- Die Flächendesinfektion der Bodenbeläge soll nicht nur 2-3 Mal wöchentlich, sondern täglich erfolgen.

4.4 Verpflegung

- Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots.
- Ab dem 6. Juni gilt, dass mehr als vier Personen an einem Tisch sitzen dürfen. In diesem Fall muss aber eine Person seine Kontaktdaten dem Betreiber angeben.
- Vor den Verpflegungsautomaten sollen Abstandsmarkierungen von 1.5 m angebracht werden.

4.5 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Die Zugänglichkeit ist allgemein unter Berücksichtigung der Distanzregelung zu organisieren.

4.5.1 Massnahmen im Eingangsbereich / Kasse

- Zutritt zum Bad und Austritt aus dem Bad sind, sofern dies möglich ist, zu separieren.
 - Vor der Kasse, vor den Verkaufsautomaten sowie vor den Drehkreuzen sollen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1.5 m angebracht werden.
 - Nicht automatische Eingangstüren bleiben geöffnet, damit nicht jeder Gast diese berühren muss.
 - Empfangs-/Kassentheken sollen mit einem Schutz aus Plexiglas oder sonst einem Sicherheitsglas ausgerüstet werden.
 - Wenn möglich sollen die Empfänge/Kassen mit bargeldlosen und somit berührungsfreien Zahlungsmöglichkeiten ausgerüstet werden. Zumindest soll das Empfangs-/Kassenpersonal mit Hygiene-Handschuhen und falls sich die Vorgaben des Bundes ändern, mit weiteren Schutzartikeln ausgestattet sein.
 - In Anlagen, die über keine Ausgangskontrolle verfügen (keine zeitliche Beschränkung des Aufenthaltes), muss die Ausgangskontrolle (bei Bedarf*) manuell oder mit geeigneten technischen Massnahmen erfolgen, um jederzeit die Einhaltung der maximalen Anzahl Personen im Bad gewährleisten zu können.
- *Bei Bedarf heisst, wenn die maximale Anzahl Besucher aufgrund der Flächenregelungsberechnung an einem Spitzentag überhaupt erreicht werden kann. Bei grossen Liegeflächen wird aufgrund der 5m2 - Regel die maximale Besucherzahl kaum erreicht werden.

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sabin Rickenbach	26.06.2020			5.0	Verwaltungsrat WISPAG			6 / 16

- An den Eingängen sind Plakate und Aushänge für die Gäste mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln gut sichtbar anzubringen.
- Händedesinfektionsmittel wird am Eingang bereitgestellt.

4.5.2 Massnahmen im Wasserbereich

- Vor Sprunganlagen, Rutschbahnen und anderen Attraktionen sollen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1.5 m angebracht werden.
- Bei den Beckenumgängen soll ein Einbahnverkehr ausgeschildert werden, damit die Gäste nur jeweils in einer Richtung um die Becken laufen.
- Bei den Liegebereichen sollen nur so viele Liegestühle aufgestellt werden, dass ein Abstand von 1.5 m gewährleistet ist.

4.5.3 Massnahmen für Sauna, Dampfbäder und Wellnessbereiche

- Innerhalb einer Saunakabine oder eines Dampfbades muss die Abstandsregel von 1.5 m gewährleistet werden können. Je nach Fläche oder Anordnung der Liegen ist pro Kabine eine maximale Anzahl Gäste zu definieren und diese an der Eingangstüre anzubringen.
- Bei weiteren Bereichen (Liege- oder Sitzbereiche) sollen nur so viele Stühle aufgestellt werden, dass ein Abstand von 1.5 m gewährleistet ist.
- In den Saunakabinen kann mit Klebepunkten Sitzmöglichkeit markiert werden (Mindestabstand von 1.5 m).
- Es sind Plakate im Saunabereich mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln beim Bad- und Saunabesuch anzubringen.

4.6 Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Hallenbädern

Bei Vereinstrainings und Kursen (organisierte Gruppen) ist zu beachten: Innerhalb und ausserhalb des Wassers sollen sich die Gruppen in einem klar begrenzten Bereich aufhalten. Die maximale Gruppengrösse und der vorgeschriebene Abstand müssen eingehalten werden.

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sabin Rickenbach	26.06.2020			5.0	Verwaltungsrat WISPAG			7 / 16

5 Vorgaben für die Infrastruktur der Freibäder

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den Vorgaben des Bundes, respektive den Vorgaben des BAG zu richten, die aktuell nicht abschliessend bekannt sind.

5.1 Platzverhältnisse / Trainingsortverhältnisse

Die maximale Anzahl zulässiger Personen ausserhalb der Becken ist gemäss SocialDistancing-Regel des BAG: 1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt.

- Die maximale Anzahl zulässiger Personen innerhalb einem Becken ist:
 - Für den Trainingsbetrieb sind der 1.5 m Mindestabstand und das Körperkontaktverbot aufgehoben.
 - Für den normalen Badebetrieb gilt aber der 1.5 m Mindestabstand nach wie vor.
- Für das Berechnen der Gesamtanzahl von Personen ist seitens Bund die 10m² -Regel aufgehoben worden und es wird auf Kantonale Vorgaben verwiesen. Wo keine Kantonalen Vorgaben vorhanden sind, empfiehlt der VHF neu mit rund 5m² pro Person zu rechnen. Gesamthaft dürfen die berechneten Zahlen aufgrund der Beckenflächen sowie aufgrund der Rasenflächen addiert werden, was dann die maximale Zahl der sich gleichzeitig im Freibad aufhaltenden Personen ergibt (Gesamtfläche dividiert durch 5). Beispiel: Wenn die Wasserfläche eines Beckens in einem Freibad 1'000 m² beträgt und die gesamte Umgebungsfläche, wo sich die Gäste ausserhalb der Becken aufhalten 20'000 m² beträgt, so dürfen gleichzeitig maximal 4'200 Personen im Freibad sein.
- In den „geschlossenen“ Seebädern, d.h. bei solchen mit Einzäunungen für die Liegewiese und auch mit Eingrenzungen im Wasser (Bojen und Leinen) gilt der gleiche Ansatz wie bei den Freibädern. Die maximale Anzahl Gäste resultiert aus der Summe der Aussenfläche und der Wasserfläche, dividiert durch 5. Achtung: Wenn die Wasserfläche gegenüber der Liegewiesenfläche überdimensional gross ist, kann sie nicht 1:1 miteingerechnet werden. Dann gilt es, aufgrund von Erfahrungswerten ca. 10% der Liegewiesenfläche für das Wasser hinzuzurechnen, da sich erfahrungsgemäss nur ca. 10% der Gäste im Wasser befinden.
- In den „offenen“ See- und Flussbädern, d.h. wenn keine Abgrenzungen vorhanden sind, bedarf es aufgrund der grossen Wasserfläche und dem Abfluss der Personen keine Zählung. Die Abstandsregeln müssen durch die Badegäste eingehalten werden
 - Die stetige Überwachung der Anzahl Personen im Bad ist durch eine Erfassung am Eingang mittels einer Eintritts- und Austrittskontrolle zu gewährleisten.
 - Die Distanzregel mit 1.5 m Abstand ist in Eigenverantwortung von jeder organisierten Gruppe bzw. jedem einzelnen Badegast einzuhalten.
 - Bei Bedarf kann eine Vorgabe für eine maximale Aufenthaltsdauer eingeführt werden.
 - Die Anzahl der errechneten, maximalen Personenbelegung kann der Betreiber jederzeit reduzieren, falls einzelne Anlageteile diesem Fassungsvermögen nicht standhalten und die Vorgaben nicht eingehalten werden können.

5.2 Umkleide / Duschen / Toiletten

- Im Beckenbereich sind vor den Toiletten und vor den Duschen Abstandsmarkierungen am Boden anzubringen.
- Die Garderoben und Duschen im Garderobebereich können allenfalls geschlossen werden.

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sabin Rickenbach	26.06.2020			5.0	Verwaltungsrat WISPAG			8 / 16

- Sollten die Garderoben bereits zu Beginn oder in einer späteren Phase geöffnet werden, sollen in den Sammelumkleidekabinen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1.5 m angebracht oder auf den Sitzbänken Abstände zwischen den sich umkleidenden Gästen definiert werden.
- Je nach Anordnung der Garderobenkästchen soll die Zahl der nutzbaren Garderobenkästchen reduziert werden. Empfohlen wird, dass jeder 2. oder jeder 3. Garderobenkasten zur Verfügung gestellt wird.
- Bei Einzelumkleidekabinen ist die Schutzfunktion via Trennwände gewährleistet. Jedoch sollen auch bei diesen Garderobenkästen, die ausserhalb von Sammelumkleiden sind, beim Kabinenzugang Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1.5 m angebracht werden.
- Bei den Duschen sollen bei offenen Duschbereichen ohne Trennwände jede zweite Dusche ausser Betrieb genommen werden.
- Nach dem Badbesuch sollte möglichst zuhause geduscht werden.
- In den Toiletten soll jedes zweite Pissoir ausser Betrieb genommen werden.
- Es sind Plakate im Garderobebereich mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln beim Badbesuch gut sichtbar anzubringen.

5.3 Reinigung und Hygiene

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Badeanlagen bereits im Normalbetrieb sehr hoch und stark reglementiert und kontrolliert. Die Infrastruktur der Bäder mit Gästezonen (Eingang, Gänge, Umkleiden, sanitäre Räume und Badehalle) sowie der rückwärtigen Zone (technische Infrastruktur, Personalräume, Lagerräume) werden gemäss der SIA-Norm 385/9 „Wasser und Wasseraufbereitungsanlagen in Gemeinschaftsbädern“ sowie der SVG Empfehlung „Hygiene von Freizeit- und Sportanlagen“ gereinigt und unterhalten. Zusätzlich werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:

- Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe, Drehkreuze, Handläufe bei Beckenleitern soll mehrmals täglich erfolgen.
- Es besteht die Möglichkeit am Eingang Händedesinfektionsmittel bereitzustellen.

5.4 Verpflegung

- Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots.
- Ab dem 6. Juni gilt, dass mehr als vier Personen an einem Tisch sitzen dürfen. In diesem Fall muss aber eine Person seine Kontaktdaten dem Betreiber angeben.
- Vor den Verpflegungsautomaten sollen Abstandsmarkierungen von 1.5 m angebracht werden.

5.5 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Die Zugänglichkeit ist allgemein unter Berücksichtigung der Distanzregelung zu organisieren.

5.5.1 Massnahmen im Eingangsbereich / Kasse

- Zutritt zum Bad und Austritt aus dem Bad sind wo möglich zu separieren.
- Vor der Kasse, vor den Verkaufsautomaten sowie vor den Drehkreuzen sollen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1.5 m angebracht werden.

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sabin Rickenbach	26.06.2020			5.0	Verwaltungsrat WISPAG			9 / 16

- Nicht automatische Eingangstüren bleiben geöffnet, damit nicht jeder Gast diese berühren muss.
- Empfangs-/Kassentheken sollen mit einem Schutz aus Plexiglas oder sonst einem Sicherheitsglas ausgerüstet werden.
- Wenn möglich sollen die Empfänge/Kassen mit bargeldlosen und somit berührungsfreien Zahlungsmöglichkeiten ausgerüstet werden. Mindestens soll aber das Empfangs-/Kassenpersonal mit Hygiene-Handschuhen und falls sich die Vorgaben des Bundes ändern, mit weiteren Schutzartikeln ausgestattet sein. Am Optimalsten ist ein webbasiertes Buchungs-, resp. Ticketkaufsystem.
- In Anlagen, die über keine Ausgangskontrolle verfügen (keine zeitliche Beschränkung des Aufenthaltes), muss die Ausgangskontrolle manuell oder mit geeigneten technischen Massnahmen erfolgen, um jederzeit die Einhaltung der maximalen Anzahl Personen im Bad gewährleisten zu können.
- Es sind Plakate und Aushänge an Eingängen für die Gäste mit Hinweisen über die geänderten Verhaltensregeln gut sichtbar anzubringen.

5.5.2 Massnahmen im Wasserbereich

- Vor Sprunganlagen, Rutschbahnen und anderen Attraktionen sollen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1.5 m angebracht werden.
- Auch im Wasser gelten die Vorgaben des BAG.
- Die Kennzeichnung von separaten Ein- und Ausstiegsbereichen wird empfohlen.
- Es soll auf Vergnügungsutensilien wie aufblasbare Spielgeräte und dergleichen verzichtet werden.

5.6 Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Freibädern

Bei Vereinstrainings und Kursen (organisierte Gruppen) ist zu beachten: Innerhalb und ausserhalb des Wassers sollen sich die Gruppen in einem klar begrenzten Bereich aufhalten. Die maximale Gruppengrösse und der vorgeschriebene Abstand müssen eingehalten werden.

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sabin Rickenbach	26.06.2020			5.0	Verwaltungsrat WISPAG			10 / 16

6 Allgemeine Regeln für den Schwimmbetrieb

6.1 Öffentliches Schwimmen

Folgende Punkte müssen umgesetzt werden:

- Einhalten der übergeordneten Grundsätze: Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrößen müssen gemäss den Vorgaben in Ziffern 4 bis 5 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.
- Material: Es wird kein Material für den Schwimmbetrieb angeboten oder es muss nach jeder Ausgabe gründlich desinfiziert werden.
- Risiko-/Unfallverhalten: Die Sicherheit im Schwimmbereich wird durch die Aufsicht der Badeangestellten gemäss „Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern“ gewährleistet.
- Schriftliche Protokollierung der Besucherinnen und Besucher: In den Hallenbädern sollen die Besucherinnen und Besucher protokolliert werden (mit Angabe von Vor- und Nachnamen, Datum und Eintrittszeit sowie E-Mail-Adressen und/oder Telefonnummer), damit die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist. Gemäss Datenschützer ist die zwingende Datenerhebung nicht erlaubt, der Betreiber soll jedoch das Angebot machen, dass der Gast seine Angaben auf freiwilliger Basis abgeben kann. Bei sämtlichen Dauerkarten (Jahres- und Saisonkarten) sind die Angaben üblicherweise bereits im System vorhanden und können via Reports herausgezogen werden. In den Freibädern ist es teilweise aufgrund der örtlichen Begebenheiten und der grossen Personenanzahl fraglich, ob eine flächendeckende Erfassung gewährleistet werden könnte. Deshalb wird die Erfassung zwar empfohlen aber nicht vorgeschrieben.

6.2 Organisierter Sport (Breiten- / Leistungs- / Spitzensport)

Für den organisierten Sport von Sportverbänden- und vereinen und anderen Organisationen in seinen Ausprägungen Breiten-, Leistungs- und Spitzensport gelten für den Trainingsbetrieb vorrangig die Schutzkonzepte der Verbände der jeweiligen Sportart. Ergänzend dazu sind die nachfolgend einzuhaltenden Punkte aufgelistet:

- Einhalten der übergeordneten Grundsätze in adäquaten oder angepassten Trainings-, bzw. Übungsformen: Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrößen müssen gemäss den Vorgaben in Ziffern 4 bis 5 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.
- Material: Es wird kein Material angeboten oder es muss nach jeder Ausgabe gründlich desinfiziert werden.
- Risiko-/Unfallverhalten: Die Sicherheit im Schwimmbereich wird durch die Aufsicht der Badeangestellten gemäss „Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern“ gewährleistet. Ausserhalb der Öffnungszeiten ist die Rettungskompetenz durch die Vorgaben des jeweiligen Sportverbandes abzudecken.
- Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden: Die Sportverbände und -vereine sowie die anderen Organisationen, die organisierte Aktivitäten durchführen, sind gemäss ihrer eigenen Schutzkonzepte verantwortlich dafür, dass die Rückverfolgung der Teilnehmenden gewährleistet ist.

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sabin Rickenbach	26.06.2020			5.0	Verwaltungsrat WISPAG			11 / 16

7 Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort

Die einzelnen Betreiber der Anlagen sind verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts.

Das Badepersonal der entsprechenden Anlagen führt regelmässige Kontrollrundgänge zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Sollten sich Personen nicht an die Vorgaben halten und nach einem Gespräch oder einer Ermahnung kein Verständnis für die Massnahmen zeigen, müssen sie aus dem Bad verwiesen werden. Bei Uneinsichtigkeit und Widerstand sind in einem letzten Eskalationsschritt Ordnungskräfte zur Unterstützung aufzubieten.

8 Inkrafttretung

Das Schutzkonzept für die Hallen- und Freibäder wurde vom 17. bis am 21. April 2020 vom Vorstand des VHF erstellt und daraufhin laufend aufgrund der aktuellen Gegebenheiten angepasst und erweitert. Die WISPAG hat das vorliegende Schutzkonzept mit den örtlichen Gegebenheiten ergänzt und durch den Verwaltungsrat frei gegeben.

Wil, 07.06.2020



Christian Tröhler
Verwaltungsratspräsident



Sabin Rickenbach
Geschäftsführerin

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sabin Rickenbach	26.06.2020			5.0	Verwaltungsrat WISPAG			12 / 16

9 Anhang 1: Begrenzung der Personenzahl

1 Person / 5m2		Wasser-/Saunafläche	Umgebung	Total Personen
Freibad Bergholz	Schwimmerbecken	1650		
	Nichtschwimmerbecken	650		
	Tummelbecken	290		
	Kinderplanschbereich	150		
	Total	2690	23344	5200
Freibad Weierwise	Schwimmerbecken	1080		
	Springerbecken	140		
	Kinderplanschbereich	100		
	Total	1280	10193	2300
Hallenbad	Schwimmerbecken	403		40
	Mehrzweckbecken	131		15
	Warmwasseraussenbecken	120		12
	Kinderplanschbereich	45		5
	Rutschbahnausstieg	49		0
	Total	719	818	300
Wellness	Finnen-Sauna	12.4		7
	Bio-Sauna	16.9		14
	Dampfbad	9.9		6
	Whirlpool	10.4		6
	Terrasse	50		
	Total	99.6	211.6	60

10 Anhang 2: Gastronomie

Es gilt das Branchen-Schutzkonzept von GastroSuisse.

Massnahmen

- Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1.5m vor allen Kassen
- Schutz aus Plexiglas vor allen Kassen
- berührungsfreien Zahlungsmöglichkeiten mit Twint ergänzen
- bei Gruppen von mehr als vier Personen besteht die Empfehlung, die Kontaktdaten eines Gastes pro Tisch aufzunehmen
- Tische müssen mit einem Abstand von 1.5m platziert werden.
- Die Konsumation erfolgt weiterhin ausschliesslich sitzend.
- Take Away-Angebote ausweiten

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sabin Rickenbach	26.06.2020			5.0	Verwaltungsrat WISPAG			14 / 16

11 Anhang 3: Massage und Kosmetik

Massnahmen

- Abstand einhalten – keine Staus in Warteraum
- Händewaschen und Desinfektion ist für den Kunden Pflicht. Desinfektionsmittel so bereitstellen, dass er sich vor der Behandlung damit bedienen kann.
- Händewaschen und Desinfektion ist für den Masseur/in Pflicht.
- Das Tragen von Schutzmasken für Masseur/in wird dringend empfohlen.
- Das Tragen einer Schutzmaske wird für die Kundschaft empfohlen, den Kunden darauf aufmerksam machen und eine Maske abgeben.
- Bei Anamnese und Beratung Schutzmaske tragen (Therapeut und Kunde)
- Liegen, Apparate, Türfallen bei Eingängen, Sitzgelegenheit im Warteraum nach Behandlung desinfizieren.
- Einwegtücher und Einwegmasken in geschlossenen Abfallbehälter entsorgen. Decktücher nach jeder Behandlung wechseln.
- Kunden und Mitarbeitende Massage und Kosmetik, die krank sind oder sich krank fühlen, werden aufgefordert, zu Hause zu bleiben.
- Weitergehende Schutzmassnahmen liegen in der Kompetenz/Verantwortung des Therapeuten, abgestimmt auf den Einzelfall, wie z.B. Behandlung Patienten der Risikogruppe (ab 65 Jahre).
- wenn möglich, Einmalwerkzeuge verwenden
- Arbeitswerkzeuge im Desinfektionsbad nach jedem Kunden desinfizieren

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sabin Rickenbach	26.06.2020			5.0	Verwaltungsrat WISPAG			15 / 16

12 Anhang 4: Badeshop

Im Badeshop geht es darum, den erforderlichen Abstand der Kunden untereinander und auch zum Personal am Front Desk sicherzustellen.

Massnahmen

- Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1.5m vor der Kasse
- Schutz aus Plexiglas vor der Kasse
- berührungsfreien Zahlungsmöglichkeiten mit Twint ergänzen
- max. 2 Personen gleichzeitig im Shop
- bei Beratungen Distanz von 1.5m einhalten
- Tastpunkte, Oberflächen, Stühle und Kleiderständer regelmässig reinigen und desinfizieren
- Bei der Anprobe max. 3-5 Artikel pro Kunde
- Nach der Anprobe, die Artikel an einem separaten Ständer auslüften lassen, nach Öffnung des Badeshops Ständer in den Schlittschuhraum stellen, total 3 Tage auslüften lassen
- Badeshop und Front Desk-Bereich regelmässig lüften

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sabin Rickenbach	26.06.2020			5.0	Verwaltungsrat WISPAG			16 / 16